

Eigener Anwendungsbereich des § 5 HGB?

Str.

1. Nein:

Alle Fälle, die § 5 HGB erfasst, fallen bereits unter § 2 HGB

2. Ja (h. M.):

§ 2 HGB setzt freiwillige Eintragung mit materiell rechtsgestaltender Willenserklärung, Kaufmann nach *dieser* Norm sein zu wollen, voraus

=> unter § 5 HGB, nicht aber unter § 2 HGB fällt:

- Geschäftsbetrieb des Istkaufmanns sinkt zum Kleingewerbe herab
- Eintragung aufgrund unwirksamer Willenserklärung
- Irrtümliche Eintragung ohne eigene Veranlassung